Die Entmakelung

des

unehelichen Kindes.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Maximilian Schmidt
Kgl. Pr. Oberleutnant a. D.,
Referendar in Berlin-Wilmersdorf.

1922

§ 1. **Einleitung: Abgrenzung des Stoffes.**

Kapitel I.
Geschichtlicher Überblick über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§ 2. Im ältesten römischen Recht keine Rechtsbeziehungen der Unehelichen zum Vater, wohl aber zur Mutter. Zur Kaiserzeit Besserstellung der Konkubinenkinder. Entmakelung der Unehelichen durch Legitimation und Adoption.

§ 3. Im ältesten germanischen Recht noch kein Unterschied zwischen Ehelichen und Unehelichen. Im Mittelalter unter Einfluß der Kirche Verschlechterung der Rechtsstellung der Unehelichen bis zur Rechtlosigkeit.

Nach Rezeption des römischen Rechts Besserung ihrer Rechtsstellung durch Uebernahme der Legitimation und Adoption.

§ 4. Weitere Besserung ihrer Rechtsstellung durch das soziale Pr. A. L. R.; Einschränkung ihrer Rechte durch Pr. Gesetz v. 1854. Altrömischen Prinzipien folgt der Code civil, deutschen Rechtsgrundsätzen das österreichische und sächsische B.G.B.

§ 5. Nach dem neuesten, das Wohl des Kindes berücksichtigenden schweizer Recht besteht zwischen Vater und unehelichem Kind „außereheliche Verwandtschaft", nach neuestem nordischen Recht ist das uneheliche Kind mit seinem Vater in gleicher Weise verwandt, wie mit seiner Mutter.

Kapitel II.
Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach dem B.G.B.

§ 6. Maßgebend für Rechtsgestaltung im B.G.B. war in erster Linie Schutz der Ehe und Familie, weniger Wohl des Kindes. Infolgedessen scharfe Kritiken; deshalb neues Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Unehelichen in Vorbereitung.

§ 7. Im Verhältnis zwischen unehelichem Kind und Mutter liegt eine Zurücksetzung und Bemakelung des Kindes im Namensrecht des Kindes und im Ausschluß der elterlichen Gewalt der Mutter. Beseitigung dieses Makels ist nach dem Recht des B.G.B. so gut wie ausgeschlossen. Aenderung des Namensrechts und Uebertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter wird daher verlangt.

§ 8. Im Verhältnis zwischen unehelichem Kind und Vater begründet den Makel die Fiktion der Nichtverwandtschaft zwischen ihnen (§ 1589 Absatz II B.G.B.); daher bestehen keine familien- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen ihnen, sondern nur ein beschränkter Unterhaltungsanspruch des Kindes gegen den Vater, der das Kind, wenn die Vaterschaft nicht anerkannt wird, zur Klage zwingt.

Die Bedenken gegen die Beibehaltung die exceptio plurium im Unterhaltsprozeß und die Reformvorschläge unter Beibehaltung der Nichtverwandtschaftsfixion des B.G.B. Beseitigung des Geburtsmakels kann heute nicht durch Anerkennung der Vaterschaft, sondern nur durch Legitimation und Adoption erfolgen. Zur völligen Beseitigung des Makels wird rechtliche Anerkennung der Verwandtschaft, wie im nordischen Recht, gefordert.

Kapitel III.
Die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 9. Das Institut wurde aus dem römischen Recht übernommen, um Zahl der Eheschließungen zu heben und Zahl der Unehelichen herabzusetzen.

§ 10. Voraussetzung für die Legitimation ist nur Unehelichkeit des Kindes, Vaterschaft des Ehemannes der Mutter und Gültigkeit der Ehe.

§ 11. Die Wirkungen, die nach dem B.G.B. mit Eheabschluß (ungerechterweise ohne Rückwirkung) eintreten, geben dem Kinde die gleiche Stellung, wie einem ehelichen Kinde.

Kapitel IV.
Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§ 12. Aus altem Recht übernommen, besonders für die Fälle, wo nachträgliche Ehe der Eltern unmöglich.

§ 13. Voraussetzung für die Ehelichkeitserklärung ist, daß das Kind unehelich, aber nicht in Blutschande erzeugt ist. Sie erfolgt nur auf formgerechten Antrag des Vaters. Das Kind, die Mutter und gegebenenfalls die Ehefrau des Vaters können formgerecht ihre Einwilligung erklären, jedoch kann von der Einwilligung der beiden letzten in bestimmten Fällen abgesehen werden. Es bleibt zu prüfen, ob nicht ganz auf sie verzichtet werden könnte.

§ 14. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch Verfügung der Staatsgewalt, die trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht erzwungen werden kann.

§ 15. Als Wirkungen der Ehelichkeitserklärung entstehen zwischen dem Vater, dem Kinde und dessen Abkömmlingen dieselben Rechtsbeziehungen wie im ehelichen Verhältnis. Die Wirkungen erstrecken sich nicht auf die übrigen Verwandten des Vaters; eine Bestimmung, deren Aenderung mit Recht verlangt wird. Das Verhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten bleibt grundsätzlich unberührt.

Kapitel V.
Die Annahme an Kindesstatt.

§ 16. Die Annahme soll zur Fortsetzung der Familie und des Namens kinderloser Personen und zur Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftiger Menschen, — also insbesondere der Unehelichen — dienen.

§ 17. Voraussetzung für die Annahme ist, daß der Annehmende selbst keine ehelichen Abkömmlinge hat. Die Härte dieser Bestimmung muß im neuen Gesetz durch Einführung einer Dispensationsmöglichkeit für besondere Fälle gemildert werden. Trotz dieser Bestimmung können jedoch nach h. M. Vater und Mutter ihr eigenes uneheliches Kind annehmen. Das erforderte Lebensalter des Annehmenden von 50 Jahren und der erforderte Altersunterschied zwischen Adoptivvater und -Kind von 18 Jahren erscheinen trotz der schon vorhandenen Dispensationsmöglichkeit mit Rücksicht auf die praktische Verwendbarkeit der Kindesannahme zu hoch. Sie ist regelmäßig abhängig von der Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden und der Eltern des Anzunehmenden. Sie erfolgt durch einen streng formellen Vertrag, welcher noch der gerichtlichen Bestätigung bedarf, durch die sie erst Wirksamkeit für die Zukunft erlangt.

§ 18. Wirkungen. Durch die Annahme erhält der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Es entstehen keine familien- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien einerseits und den beiderseitigen Verwandten andererseits. Nur die nach der Annahme geborenen Abkömmlinge des Kindes gehören zum Adoptionsverbande.

§ 19. Aufhebung. Das Annahmeverhältnis wird wieder gelöst durch formellen Aufhebungsvertrag oder kraft Gesetzes (§ 1511 B.G.B. oder Anfechtung des Vertrags bezw. seiner notwendigen Voraussetzungen).

Buchdruckerei R Fleischmann, Berlin-Wilmersdorf. Wilhelmsaue 28a.